



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 27

Nordhausen, den 29.03.2017

Nr. 5/2017

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 20: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 189 für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017		1
Nr. 21: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Redaktionelle Änderung der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ)		4
Nr. 22: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-) 2. Änderungssatzung		4
Nr. 23: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beschlüsse des Kreistages Nordhausen		9
Nr. 24: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 ThürBwVO		12

Nr. 20

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Erste Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 189 für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Gemäß § 32 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich folgendes bekannt:

I. Kreiswahlvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können gemäß § 18 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWG) von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 19.06.2017 bis 18:00 Uhr dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den satzungsmäßigen Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag mit einem Bewerber einreichen. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Andere Kreiswahlvorschläge können - ohne vorherige Anmeldung beim Bundeswahlleiter - direkt beim Kreiswahlleiter eingereicht werden.

2. Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

Kreiswahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 17.07.2017 bis 18:00 Uhr, schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden und müssen enthalten:

- Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschriften und Telefonnummern der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters angegeben sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen. Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen ebenfalls von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 der BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt (Anlage 14 der BWO) persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben, sowie der Tag der Unterzeichnung.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat und die Versicherung an Eides statt keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei anzugehören (Anlage 15 der BWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 der BWO),
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Anlage 17 der BWO), in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 der BWO),
- d) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 200 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 14 der BWO).

Die Vordrucke für den Kreiswahlvorschlag und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Bundestagswahl 2017 sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062),
- die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255).

Die Rechtsgrundlagen stehen noch nicht abschließend fest. So beabsichtigt das Bundesministerium des Inneren, noch vor der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag die Bundeswahlordnung zu ändern.

Möglicherweise kommt es auch noch zu punktuellen Änderungen des Bundeswahlgesetzes, die jedoch das Aufstellungs- und Zulassungsverfahren von Wahlvorschlägen nicht tangieren.

III. Anschriften des Landes –und Bundeswahlleiters

Die Anschrift des Landeswahlleiters in Thüringen lautet:

Der Landeswahlleiter Thüringen	<u>Postanschrift</u> Der Landeswahlleiter Thüringen
Europaplatz 3	Postfach 90 01 63
99091 Erfurt	99104 Erfurt
Telefonnummer: 0361 / 37 84 100	
Fax: 0361 / 37 84 340	
E-Mail: wahlen@statistik.thueringen.de	
Internet: www.wahlen.thueringen.de oder www.statistik.thueringen.de	

Die Anschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter	<u>Postanschrift</u> Der Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11	
65189 Wiesbaden	65180 Wiesbaden
Telefonnummer: 0611 / 75 48 63	
Fax: 0611 / 72 40 00	
E-Mail: post@bundeswahlleiter.de	
Internet: www.bundeswahlleiter.de oder www.destatis.de/wahlen	

IV. Anschriften der Kreiswahlleiter

Die Anschriften der Kreiswahlleiter sind im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2016 vom 11.07.2016 sowie im Internet unter www.wahlen.thueringen.de oder www.statistik.thueringen.de veröffentlicht.

Die Anschrift des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 189 lautet:

Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 189
Herr Dr. Thiele, Heinz-Ulrich
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen
Telefonnummer: 03632 / 741 – 110
Faxnummer: 03632 / 741 – 88 820
E-Mail: u.thiele@kyffhaeuser.de

Die Anschrift des stellvertretenden Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 189 lautet:

Stellvertretender Kreiswahlleiter für den Bundestagswahlkreis 189
Herr Busch, Ralf
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Markt 8
99706 Sondershausen
Telefonnummer: 03632 / 741 - 713
Faxnummer: 03632 / 741 – 88 713
E-Mail: r.busch@kyffhaeuser.de

gez.

Dr. Thiele
Kreiswahlleiter für den
Bundestagswahlkreis 189

Sondershausen, den 20.03.2017

Nr. 21

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Redaktionelle Änderung der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ)

Die Abfallbezeichnung der im Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums ergänzten Abfallschlüsselnummer 18 01 04 ist redaktionell zu berichtigen. Die korrekte Abfallbezeichnung lautet wie folgt:

Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln).

Nordhausen, d. 27.03.2017

Jendricke (Siegel)
Landrat

Nr. 22

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum -GSAWZ-) 2. Änderungssatzung

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des § 4 Abs.2 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) vom 15.06.1999, der §§ 19 und 20 Abs.2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003, der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000, sowie in Ausführung der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009, der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001, der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006, des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) vom 24.09.1994 sowie der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen (KrW-/AbfS) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen am 07.03.2017 folgende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 werden die Worte „betragen für“ durch „werden wie folgt festgesetzt:“ ersetzt.

Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5, 6 und 7 ergänzt:

Abfälle der Gruppe 2.3 – Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung müssen die Zuordnungswerte nach der Tabelle 2 Spalte 9 Anhang 3 DepV einhalten. Bei Nichteinhaltung erfolgt die Zuordnung in die Gruppe 2.4.1 – Abfälle für Deponiebaumaßnahmen.

Abfälle der Gruppe 2.4, welche bautechnisch nicht zur Verwertung auf der Deponie geeignet sind, werden der Gruppe 2.5 zugeordnet (nicht gefährliche Abfälle in die Gruppe 2.5.1 bzw. gefährliche Abfälle in die Gruppe 2.5.2).

In der Überschrift der Gruppe 2 wird das Wort „Beseitigung“ durch die Worte „Entsorgung auf der Deponie“ ersetzt.

Die Gruppe 2 wird neu gegliedert und die Gebührensätze neu festgesetzt:

2.1 asbesthaltige Abfälle	98,00 €/t
2.2 Dämmmaterial	210,00 €/t

2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung	3,00 €/t
2.4 Abfälle zur Verwertung	
2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen	12,60 €/t
2.4.2 sonstige mineralische Abfälle zur Verwertung	35,00 €/t
2.4.3 gefährliche mineralische Abfälle zur Verwertung	60,00 €/t
2.5 Abfälle zur Beseitigung	
2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung	68,00 €/t
2.5.2 gefährliche Abfälle zur Beseitigung	129,00 €/t

Der Gebührensätze der Gruppen 3.1, 3.2 und 3.3 werden wie folgt neu festgesetzt:

3.1 Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV-Nr. 170204* (beschränkt auf Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist) und 200137*)	203,00 €/t
3.2 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV-Nr. 170303*)	240,00 €/t
3.3 gipshaltige und solche Abfälle , die den Zuordnungswert für Sulfat nach Tabelle 2 Spalte 7 im Anhang 3 der Deponieverordnung nicht einhalten (AVV-Nr. 100105, 100107, 101206 und 170802)	72,00 €/t

Der Absatz 2 wird vollständig gestrichen. Damit besitzt der § 3 keine Unterteilung in Absätze.

Artikel 2

Die Anlage: Positivkatalog des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode wird wie folgt geändert:

In der Überschrift der Gruppe 2 wird das Wort „Beseitigung“ durch die Worte „Entsorgung auf der Deponie“ ersetzt.

Die Gruppe 2 wird wie folgt neu gegliedert:

2.1 asbesthaltige Abfälle

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten, beschränkt auf Asbest von Auspuffrohren
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile, beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe, beschränkt auf Asbestzementabfälle und Asbestzementstäube

2.2 Dämmmaterial

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, beschränkt auf künstliche Mineralfasern
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 u. 17 06 03 fällt

2.3 Boden und Steine zur Profilierung/ Rekultivierung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
20 02 02	Boden und Steine

2.4 Abfälle zur Verwertung

2.4.1 mineralische Abfälle für Deponiebaumaßnahmen

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 06	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
20 02 02	Boden und Steine

2.4.2 sonstige mineralische Abfälle zur Verwertung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 09 03	Ofenschlacke
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, beschränkt auf Straßenaufbruch
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g., Sedimente aus Abwasserbehandlungsanlagen
19 12 09	Mineralien

2.4.3 gefährliche mineralische Abfälle zur Verwertung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische, beschränkt auf Straßenaufbruch
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle

2.5 Abfälle zur Beseitigung

2.5.1 nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 09	Kalkschlammabfälle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 10	Walzzunder
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)

10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 99	Abfälle a.n.g., beschränkt auf Gipsschlamm
15 01 07	Verpackungen aus Glas
17 02 02	Glas
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 17 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 12 05	Glas
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 02	Glas
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2.5.2 gefährliche Abfälle zur Beseitigung

Abfallschlüssel-Nr.	Abfallbezeichnung
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum - GSAWZ) tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Nordhausen, den 21.03.2017

Jendricke
Landrat

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Kreistages des Landkreises Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wurden bekundet.

Nordhausen, d. 21.03.2017

Jendricke

Landrat

Nr. 23

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beschlüsse des Kreistages Nordhausen 2016

In der öffentlichen Sitzung des Kreistages am 20.12.2016 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 417/16: Der Kreistag beschließt die Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen vom 01.11.2016 ohne Änderung.

Beschluss Nr. 419/16: Der Kreistag beschließt die Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen vom 21.11.2016 ohne Änderung.

Beschluss Nr. 433/16: Wirtschaftsplan der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH (SGN) dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 420/16: Wirtschaftsplan des Südharz Klinikums gemeinnützige GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 414/16: Wirtschaftsplan der Südharzwerke - Entsorgungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Südharzwerke Nordhausen – Entsorgungsgesellschaft mbH, dem Wirtschaftsplan der Südharzwerke – Entsorgungsgesellschaft mbH für das Wirtschaftsjahr 2017 (Stand 17.10.2016; Anlage) zuzustimmen.

Beschluss Nr. 387/16: Wirtschaftsplan der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird als Gesellschaftervertreter des Landkreises Nordhausen in der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ermächtigt, dem Wirtschaftsplan 2017 (Stand 11.11.2016) in der Gesellschafterversammlung zuzustimmen.

Beschluss Nr. 429/16: Wirtschaftsplan des Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Theater Nordhausen / Loh-Orchester Sondershausen GmbH dem anliegenden Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017 (stand 07.09.2016) zuzustimmen.

Beschluss Nr. 432/16: Wirtschaftsplan der Harzer Schmalspurbahnen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Harzer Schmalspurbahnen GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 431/16: Wirtschaftsplan der Business and Innovation Centre Nordthüringen GmbH für das Wirtschaftsjahr 2017

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat des Landkreises Nordhausen als bevollmächtigter Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Business and Innovation Centre Nordthüringen GmbH wird ermächtigt, dem in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2017 zuzustimmen.

Beschluss Nr. 418/16: Optionserklärung des Landkreises Nordhausen gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird beauftragt, vor dem 31. Dezember 2016 eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt Mühlhausen abzugeben, dass der Landkreis Nordhausen – vorbehaltlich eines etwaigen späteren Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Beschluss Nr. 386/16 (geänderte Fassung): Neufassung der Gebührensatzung des Landkreises Nordhausen für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag Nordhausen beschließt: die Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes.

Beschluss Nr. 392/16 (geänderte Fassung): 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode - GSAWZ-)

Der Kreistag Nordhausen beschließt: die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung und gemeinwohlverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode des Landkreises Nordhausen (Gebührensatzung Abfallwirtschaftszentrum- GSAWZ)

Beschluss Nr. 422/16: Klage des Landkreises Nordhausen gegen den Freistaat Thüringen wegen Kommunalem Finanzausgleich 2017

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, gegen den Bescheid des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs des Jahres 2017 (Schlüsselzuweisungen und Mehrbelastungsausgleich) für den Landkreis Nordhausen vor dem Verwaltungsgericht Weimar Klage zu erheben.

Beschluss Nr. 349-1/16: Aufhebung des Beschlusses Nr. 349/16 - Weiterbau des Radwegs Goldene Aue

Der Kreistag Nordhausen beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 349/16 zum Weiterbau des Radwegs Goldene Aue, da der Landkreis Nordhausen das Vorhaben selbst umsetzen wird.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages am 20.12.2017 wurden die Beschlüsse 417-1/16, 419-1/16, 415/16, 428/16, 397-1/16, 397-2/16, 397-3,437/16, 436/16 und 423/16 gefasst.

Ferner hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen in seiner Sitzung am 07.03.2017 die Nichtöffentlichkeit der folgenden Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten aufgehoben:

Beschluss Nr. 094/14: Grundstücksverkauf Spiegelsches Haus Werna

Der Kreistag beschließt 1. den Verkauf der Liegenschaft „Spiegelsches Haus“, Appenröder Str.4 in 99755 Ellrich OT Werna - Gemarkung Werna, Flur 5, Flurstück 226/25 von 8.034 m² und Flurstück 226/27 von 22.757 m² - an die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen GmbH, zum Kaufpreis von 10.000,00 €, 2. die Bewilligung eines dinglich gesicherten Vorkaufsrechtes für den Käufer zu Lasten des Grundstücks Appenröder Str.2, Flur 5, Flurstücke 226/7, 226/23 und 226/26, das in Eigentum des Landkreises verbleibt, 3. die Erteilung eines dinglich gesicherten Wegerechtes für den Käufer zu Lasten des Grundstücks Appenröder Str. 2 Flur 5, Flurstücke 226/7, 226/23, 226/26 und 226/28 und 4. die Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr.390/12 vom 11.09.2012.

Beschluss Nr. 095/14: Grundstücksverkauf Salzgraben 23 an die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH

Der Kreistag beschließt 1. den Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Nordhausen, Flur 5, Flurstück 25/4 und Flur 6, Flurstück 151/18 von insgesamt ca. 13.230 m² als Betriebsgelände an die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH zum Kaufpreis von 272.795,00 € und 2. die Bewilligung einer Belastungsvollmacht für die Bestellung von Grundschulden vor Grundbucheintragung von bis zu 650.000,00 € zzgl. 14 % Zinsen und bis zu 10 % Nebenleistungen.

Beschluss Nr. 080/14: Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Leimbach, Flur 32, Flurstück 33/16

Der Kreistag beschließt den Verkauf des hälftigen Eigentumsanteils an einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Leimbach, Flur 32, Flurstück 33/16 von ca. 900 m², zum Verkehrswert von 11,25 €/m² (Anteil Landkreis 5.062,50 €), an Herrn Dirk Jagemann, Dorfstraße 48 in 99735 Werther.

Beschluss Nr. 113-1/15: Grundstücksangelegenheit der Harzer Schmalspurbahnen GmbH – Erwerb des Grundstückes „Ochsenteichgelände“ von der Stadt Wernigerode

Der Kreistag Nordhausen beschließt: 1. Der Beschluss 113/15 wird aufgehoben.; 2. Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Harzer Schmalspurbahnen GmbH, dem Grundstückserwerb „Ochsenteichgelände“ zuzustimmen.; 3. Der Landrat des Landkreises Nordhausen wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Harzer Schmalspurbahnen GmbH der Aufnahme zweier Darlehen in Höhe von jeweils 4.000.000 € (insgesamt 8.000.000 €) im Wirtschaftsjahr 2015 zur Finanzierung des Werkstattbaus (inklusive Grundstück) zuzustimmen.

Beschluss Nr. 124/15: Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Bleicherode, Flur 10, Flurstück 770/6

Der Kreistag beschließt den Verkauf einer Teilfläche von ca. 200 m² des Grundstücks der Regelschule Bleicherode, Gemarkung Bleicherode, Flur 10, Flurstück 770/6, an die Eheleute Gerald und Roswitha Müller, Merxstraße 11 in 99752 Bleicherode, zum aktuellen Bodenrichtwert von 28,00 €/m².

Beschluss Nr. 136/15: Liegenschaft der Burggaststätte Hohnstein, Gemarkung Neustadt, Flur 8, Flurstück 35/3

Der Kreistag beschließt die Bewilligung einer Grundschuldbestellung in Höhe von 300 T€ zzgl. Zinsen und einmaligen Nebenleistungen zu Lasten des Grundstücks der Gaststätte auf der Burgruine Hohnstein, Gemarkung Neustadt, Flur 8, Flurstück 35/3, für den an den Erbbauberechtigten Herrn Kai

Prengel, Stieger Straße 27 in 99762 Neustadt. Der Erbbauzins erhöht sich ab Eintragung der Grundschuld auf 1.000,00 €/Jahr

Beschluss Nr. 211/15: Veräußerung der Liegenschaft Bruno-Kunze-Straße 22 in 99734 Nordhausen an die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH

Der Kreistag Nordhausen beschließt: den Verkauf der Liegenschaft Bruno-Kunze-Straße 22 in 99734 Nordhausen, Gemarkung Nordhausen, Flur 3, Flurstück 16/14 mit einer Größe von 500 m² an die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH zum Kaufpreis von 90.000,00 €. Zudem verpflichtet sich der Landkreis Nordhausen, die massive Verschmutzung des Gebäudes mit Taubenkot (Beseitigungsaufwand 8.000 Euro) bis zum Besitzübergang auf die Service Gesellschaft unter Beachtung des Seuchenschutzes auf seine Kosten zu beseitigen.

Beschluss Nr. 205/15: Erwerb der Immobilie der Bruno-Kunze-Straße 22 in 99734 Nordhausen durch die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH, dem Kauf des Grundstücks Flur 3; Flurstück 16/14; Grundbuch von Nordhausen, Blatt 9704 von 500 m² (Bruno-Kunze-Straße 22, 99734 Nordhausen) zum Preis von 90.000,00 € gemäß Kaufvertrag (Anlage 1) zuzustimmen.

Beschluss Nr. 207/15: Veräußerung der Liegenschaft in der Gemarkung Rothesütte durch die Südharz-Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH an die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH

Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH, dem Verkauf der Liegenschaft in der Gemarkung Rothesütte, Flur 2, Flurstück 306/2, 102/25 und 338/102 einschließlich

Ausstattung/Einrichtungsgegenstände an die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH gemäß anliegendem Kaufvertragsentwurf (Anlage 1) zu einem Preis von 480.987,46 € (Anlage 2) zuzustimmen. Die Ermächtigung ist an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:

1. die Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH hat bisher sämtliche die Zweckbindung betreffende Verpflichtungen aus dem Vertrag von 05.05.1997 (UR-Nr. 454/1997 des Notars Bethge, Nordhausen) erfüllt, 2. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist mit dem Weiterverkauf einverstanden, 3. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist mit der geänderten Nutzung bei der bestehenden Zweckbindung von 20 Jahren einverstanden und 4. die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH gehört zum Kreis der Berechtigten für die ursprüngliche Verbilligung des Kaufpreises.

Beschluss Nr. 210/15: Erwerb der Liegenschaft in der Gemarkung Rothesütte durch die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH von der Südharz-Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH, dem Kauf der Liegenschaft in der Gemarkung Rothesütte, Flur 2, Flurstück 306/2, 102/25 und 338/102 von der Südharz Klinikum Nordhausen gemeinnützige GmbH gemäß anliegendem Kaufvertragsentwurf (Anlage 1 zu BV Nr. 207/15) zu einem Kaufpreis von 480.987,46 € (Anlage 2 zu BV Nr. 207/15) zuzustimmen. Die Ermächtigung ist an die Erfüllung der Voraussetzung geknüpft, dass die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH die Voraussetzungen der Fördermittelbindefrist gemäß § 3 ThürFlüKEVO von 5 Jahren des Freistaates Thüringen einhält.

Beschluss Nr. 259/15: Erwerb von Objekten durch die Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH zur Flüchtlingsunterbringung

Der Kreistag Nordhausen beschließt: Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Service Gesellschaft des Landkreises Nordhausen mbH, dem Erwerb des Objektes „Obergrasmühle“, Obergrasmühle 1, 99734 Nordhausen, bestehend aus den Flurstücken:

Grundbuch von Leimbach, Blatt 1674

Flur	Flurstück	Wirtschaftsart	m ²
7	284/156	Landwirtschaftsfläche	675
8	243/0	Wasserfläche	958
8	246/0	Gebäude- und Freifläche	1036
8	247/0	Gebäude- und Freifläche	44
8	250/2	Gebäude- und Freifläche	310
8	254/2	Landwirtschaftsfläche	2870
8	282/242	Gebäude- und Freifläche	21
8	283/244	Gebäude- und Freifläche	175
8	284/245	Gebäude- und Freifläche	468
8	286/253	Landwirtschaftsfläche	3034
8	333/249	Verkehrsfläche	11
8	334/249	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche	535
8	237/1	Verkehrsfläche	7
8	237/2	Wasserfläche	13

8	237/3	Verkehrsfläche	4
8	237/4	Wasserfläche	13
8	248/3	Verkehrsfläche	7
8	248/4	Gebäude- und Freifläche	627
8	248/5	Landwirtschaftsfläche	13
		Summe	10.821

zum Preis von 250.000,00 € inklusive Inventar, zuzüglich Nebenkosten, zuzustimmen.

Beschluss Nr. 306/16: Verkauf des Gartengrundstücks Am Salzgraben, Gemarkung Nordhausen, Flur 6, Flurstück 151/12

Der Kreistag Nordhausen beschließt: den Verkauf des Grundstücks Am Salzgraben in Nordhausen (Gemarkung Nordhausen, Flur 6, Flurstück 151/12) mit einer Größe von 762 m² an Frau Kati Fischer, Hauptstraße 6 in 99734 Nordhausen zum Kaufpreis von 6,00 €/m², insgesamt 4.572,00 €.

Nr. 24

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 12 ThürBwVO

Das Gesundheitsamt des Kreises Nordhausen gibt bekannt, dass gemäß § 14 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer eine Liste der Badegewässer erstellt wird. Nach § 12 dieser Verordnung können Bürgerinnen und Bürger Anregungen bei der Erstellung der Badegewässerliste für das folgende Badegewässer einbringen:

- Bielener Kiesgewässer (An den Kiesteichen 2, 99734 Nordhausen OT Bielen)

Anfragen, Anregungen und Informationen zu dem Badegewässer im Kreis Nordhausen können bis zum 1. April 2015 an die E-Mail-Adresse POSTSTELLE@LRANDH.THUERINGEN.DE oder an die Anschrift Landratsamt Nordhausen, Fachbereich Gesundheitswesen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen gerichtet werden.

Dipl.-Med. Francke
 Amtsärztin

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 26.04.2017 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de
Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Ein vollständiger oder teilweiser Abdruck dieses Amtsblattes erfolgt zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen zusätzlich zur Herausgabe dieser "Amtsausgabe" des Amtsblattes im Allgemeinen Anzeiger, Ausgabe Nordhausen. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).